

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

der FDP-Fraktion

Gesetz über Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Erde (Brandenburgisches Erdkabelgesetz – ErdKGBbg)

A. Problem

Nach der Energiestrategie des Landes ist eine weitere Ausweitung der Stromproduktion aus regenerativen Energien in Brandenburg geplant und erforderlich. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien findet in der Fläche und überwiegend in ländlichen Regionen statt. Die Erzeugung übersteigt in der Regel bereits heute den Verbrauch vor Ort.

Durch den raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor auf der einen Seite und einem bisher zu langsamen Ausbau der Stromnetze auf der anderen Seite ergeben sich immer öfter Netzengpässe in den Verteilungsnetzen wie auch im Übertragungsnetz. Die zunehmend vorgenommene Drosselung der einspeisenden Anlagen verursacht steigende volkswirtschaftliche Kosten und gefährdet das Erreichen der nationalen und landesweiten Klimaschutzziele.

Insbesondere Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, die auf der Nieder- oder Mittelspannungsebene einspeisen, sind in der Regel auf den Abtransport der erzeugten Energie über das Hochspannungsnetz angewiesen. Ein Ausbau dieser regionalen Verteilernetze (110 Kilovolt) ist für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien von elementarer Bedeutung.

Für die überregionale Ableitung ist zudem der Ausbau des Höchstspannungsnetzes erforderlich. Ende August 2009 trat daher das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) in Kraft, das für Brandenburg insbesondere den Neubau der Höchstspannungsleitung Neuenhagen - Bertikow/Vierraden - Krajnik (PL) mit einer Nennspannung von 380 kV und Neuenhagen - Wustermark als 1. Teil des Berliner Rings vorsieht.

Der Neubau von Freileitungen führt immer wieder zu Akzeptanzproblemen bei der lokalen Bevölkerung auf Grund von Landschaftsbildbeeinträchtigungen, Konflikten mit dem Naturschutz sowie befürchteten gesundheitlichen Risiken. Dies hat oft gerichtliche Auseinandersetzungen zur Folge, die den notwendigen Netzausbau erheblich verlangsamen.

B. Lösung

Probleme für die menschliche Gesundheit infolge elektromagnetischer Strahlung, Konflikte mit dem Naturschutz und die Eingriffe in das Landschaftsbild sind bei Erdkabeln im Vergleich zu Freileitungen deutlich geringer. Daher ist zumeist auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für unterirdisch verlegte Stromleitungen deutlich höher als bei Freileitungen, was zu Verfahrensbeschleunigungen führen kann. Auch die Umsetzungszeiten verkürzen sich bei der Erdverkabelung erheblich. Erdkabel sind daher unerlässlich für die Beschleunigung des Netzausbaus.

Um den Netzbetreibern Rechts- und Planungssicherheit für die Verlegung von Erdkabeln zu verschaffen, ist die Verabschiedung eines Landesgesetzes erforderlich.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Mehrkosten für die öffentliche Hand entstehen nicht. Im Einzelfall kann es zu Mehrkosten bei den Trägern der Vorhaben des Netzausbaus kommen.

Gesetzentwurf

Gesetz über Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Erde

(Brandenburgisches Erdkabelgesetz – ErdKGBbg)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen durch Erdverkabelung

(1) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von bis zu 110 Kilovolt werden als Erdkabel errichtet und betrieben, sofern nicht zwingende Gründe im Einzelfall dagegen sprechen.

(2) Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt werden in Teilbereichen als Erdkabel errichtet und betrieben, wenn

1. Mindestabstände zu Wohngebäuden entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Energieleitungsausbaugesetzes einzuhalten sind oder

2. der Teilabschnitt in einem Gebiet liegt, das nach Abschnitt 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit Ausnahme von Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen zum Schutz ausgewiesen ist.

(3) In Biotopen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie in naturnahen Wäldern nach der Liste der Biotoptypen des Brandenburgischen Landesumweltamtes dürfen abweichend von § 1 Absatz 1 und 2 keine Erdkabel verlegt werden.

(4) Die Trassierung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen hat, soweit technisch möglich, in der Regel im Verbund mit anderen Bandinfrastrukturen insbesondere Gasleitungen, Straßen und Gleisen zu erfolgen.

§ 2

Planfeststellungsverfahren

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsleitungen mit einer Länge von mehr als 40 km und einer Nennspannung von bis zu 110 Kilovolt und von Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt als Erdkabel ist grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

(2) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

(3) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg nach der Maßgabe der §§ 43a bis 43d des Energiewirtschaftsgesetzes. § 43e Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Zuständigkeit

Soweit nicht anders geregelt, ist die für die Landesplanung zuständige Behörde die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das für Landesplanung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die zwingenden Gründe nach § 1 Absatz 1 zu definieren sowie Ausnahmen von § 1 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 festzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Schaffung eines leistungsfähigen europäischen Verbundnetzes ist vor dem Hintergrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unabdingbar. Die Studie zur "Netzintegration Erneuerbarer Energien in Brandenburg" fordert die Optimierung, Verstärkung oder den Neubau bzw. Ausbau der elektrischen Versorgungsnetze auch in Brandenburg. Der Ausbau der Stromnetze ist eine Voraussetzung der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Brandenburg.

Die Realisierung von neuen Hoch- und Höchstspannungsleitungen als Freileitung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, birgt Gesundheitsgefährdungen für in der Nähe der Trasse lebende Menschen und gefährdet Großvögel wie Kraniche und Störche, die mit den Leitungen kollidieren können. Die Realisierung als Erdkabel stellt dagegen einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar, die Gefährdung von Menschen durch elektromagnetische Strahlung ist deutlich geringer und es besteht keine Gefahr für Vögel, mit den Leitungen zu kollidieren.

Sowohl technisch als auch wirtschaftlich sind Erdkabel in der Hochspannung bis 110 kV auf der einen und in der Höchstspannung über 110 kV auf der anderen Seite zu unterscheiden:

Auf der Hochspannungsebene bis 110 kV fallen keine oder nur minimale investive und betriebswirtschaftliche Mehrkosten an, wie die Stellungnahme des Bundesverbands WindEnergie (BWE) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2008 zum Entwurf eines Gesetzes zu Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze darstellt. Aufgrund der fehlenden oder sehr geringen Mehrkosten gegenüber Freileitungen und der langen Betriebserfahrung können und sollten neue Hochspannungsleitungen grundsätzlich vollständig als Erdkabel ausgeführt werden. So

müssen z. B. in Dänemark mittlerweile grundsätzlich alle neuen und die meisten zu erneuernden Leitungen in die Erde gelegt werden.

Bei der Höchstspannungsebene mit mehr als 380 kV ist noch von höheren investiven und betriebswirtschaftlichen Mehrkosten auszugehen, weshalb durch die Anreizregulierungsverordnung des EnLAG von der Bundesnetzagentur bei Investitionen in Erdkabel Mehrkosten bis zum Faktor 1,6 anerkannt werden. Damit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen nur dann wahrscheinlich, wenn die kalkulierten Mehrkosten (Investitions- plus Betriebskosten) nicht um mehr als 60 % über den Kosten einer vergleichbaren Freileitung liegen.

Leitungen der Nieder- und Mittelspannung werden schon heute aus wirtschaftlichen Gründen praktisch ausnahmslos als Erdkabel verlegt. Der Ausbau dieser Netzebenen findet daher ohne Verzögerungen statt.

Zu Höchstspannungsleitungen sind im Energieleitungsausbaugesetz des Bundes nur Aussagen zur Erdverkabelung von Pilotvorhaben, zu 110 kV-Leitungen dagegen keine Aussagen getroffen. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt landesplanerische Vorgaben für die Ausführungspflicht von Höchstspannungsleitungen als Erdkabel, sofern bestimmte Abstände von Wohnsiedlungen unterschritten werden oder bestimmte Schutzgebiete gequert werden sollen. Bei der Einhaltung der gebotenen Abstände zu Wohnanlagen oder einer Umgehung der genannten Schutzgebiete wird eine Ausführung von Höchstspannungsleitungen als Freileitung nicht in Frage gestellt. Nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 GG haben die Länder im Bereich von Naturschutz- und Landschaftspflege das Recht, von der Bundesgesetzgebung abweichende Regelungen zu treffen. Insoweit stellt der Gesetzentwurf zulässige naturschutzfachliche Restriktionen und Vorgaben auf. Eine Sperrwirkung des EnLAG gegenüber Landesgesetzen erscheint insofern nicht gegeben. Auf die weitergehenden Überlegungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur (angezweifelten) Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Erdverkabelung von Teilstrecken (WD 3-451/09) sei der Vollständigkeit halber verwiesen. Hier müsste im Zweifelsfall der Konflikt mit dem Bund vor dem Bundesverfassungsgericht geführt werden.

Einzelbegründung:

Zu § 1:

Hochspannungsleitungen mit bis zu 110 kV sollen in Brandenburg zukünftig ausschließlich durch Erdverkabelung errichtet und betrieben werden dürfen.

Höchstspannungsfreileitungen mit mehr als 110kV sollen in den Fällen, in denen durch die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Energieleitungsausbaugesetzes notwendige Mindestabstände zu Wohnbebauungen nicht eingehalten werden können oder sie ein Gebiet queren, das nach Abschnitt 4 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg zum Schutz ausgewiesenen ist, als Erdkabel errichtet und betrieben werden.

Die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bedeutet, dass zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen und sofern diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, ein Abstand von 400 Metern einzuhalten ist; zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen, ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 dürfen die Gebiete, die durch Gesetz zum Nationalpark, durch eine Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder durch Bekanntmachung der obersten Naturschutzbehörde zum Biosphärenre-

servat oder Naturpark erklärt wurden, sowie alle Gebiete des Netzes Natura 2000, die innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) errichtet wurden, nicht von Freileitungen gequert werden. Aufgrund der meist geringen Flächengröße von Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen werden diese ausgenommen, hier sind weiter Freileitungen möglich.

Da Erdkabeltrassen einen erheblichen Eingriff für Feuchtgebiete, insbesondere Moore, sowie naturnahe Wälder bedeuten, sollen diese dort ausgeschlossen sein.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Das Verfahren soll bei Freileitungssystemen und bei Erdkabeln gleich sein, um Einheitlichkeit zu gewährleisten. Daher werden die Verfahrensregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die des Energiewirtschaftsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 3:

Durch § 3 soll entsprechend der Zuständigkeitsregelung für Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz für die in Brandenburg landesrechtlich normierten Planfeststellungsverfahren auch die entsprechende Brandenburgische Landesbehörde zuständig sein.

Zu § 4:

§ 4 ermächtigt den für Landesplanung zuständigen Minister im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Minister eine Verordnung mit Ausnahmeregelungen zu erlassen. Dies gilt für die Benennung der „zwingenden Gründe“ nach § 1 Absatz 1 sowie für Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 und 3.

Beispiele sind die Bestimmung einer Minimallänge, ab der eine Erdverkabelung sinnvoll ist oder von Ausnahmen für die Querung von linienhaften Schutzgebieten, z. B. Fließgewässer, die zum Europäischen Netz Natura 2000 zählen, sofern eine Umgehung nicht sinnvoll ist. Hiermit soll eine landeseinheitliche kosteneffiziente und landschaftsplanerisch sinnvolle Umsetzung dieses Gesetzes erreicht werden.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Marie Luise von Halem
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marion Vogdt
für die FDP-Fraktion